

# Tennisclub Herrsching e.V.

## Satzung

### § 1

Der Verein trägt den Namen: Tennisclub Herrsching. Der Sitz ist Herrsching. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat den abgekürzten Zusatz: e.V.

### § 2

Der TC Herrsching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Pflege des Tennissports, eventuell auch anderer Sportarten**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Die Satzung kennt folgende **Mitgliedschaften**:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive)
2. Außerordentliche Mitglieder (passive)
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die sich aus den Satzungen und dem Zweck des Clubs ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung.

Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Stichtag ist jeweils der 1. April. Die Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, besitzen aber im übrigen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, soweit in der Spiel- und Platzordnung nicht Abweichendes bestimmt ist.

### § 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die **Aufnahme** oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

### § 8

Der **Übertritt** von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Erfolgt er vor dem 30. Juni, so ist der ganze Unterschiedsbetrag zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft zu leisten. Erfolgt der Übertritt nach dem 1. Juli des laufenden Jahres, so ist der halbe Unterschiedsbetrag fällig.

Beiträge werden im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Eine Rückzahlung von Beiträgen, z. B. im Falle des Wegzuges, erfolgt nicht.

### § 9

Die Mitglieder sind zum **Austritt** aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10

Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann vorübergehend oder für die Dauer verfügt werden. Ausschlussgründe sind:

1. Verfehlungen gegen den sportlichen Geist
2. Verfehlungen gegen die Satzung sowie schriftliche Anordnungen
3. Vereinsschädigendes Verhalten
4. Unwürdiges Verhalten bei Vereinsveranstaltungen
5. Rechtskräftige Verurteilungen unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
6. Rechtskräftiges Ausschlussurteil der Disziplinarkommission des BTV, des DTB sowie des Schiedshofes
7. Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach wiederholter schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung

In schweren Fällen und im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss auf Dauer, sonst auf Zeit. Bei Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann der 1. Vorsitzende Maßnahmen gemäß § 11 treffen, jedoch ohne zeitliche Begrenzung. Der Ausschluss wird durch den Ehrenrat und die Vorstandschaft auf Antrag des 1. Vorsitzenden, der den Vorsitz führt, verfügt. Die Abstimmung und Verhandlung ist geheim. Jedes Mitglied des Ehrenrates und der Vorstandschaft hat grundsätzlich bei dieser Entscheidung mündlich oder schriftlich mitzuwirken. Vor Fällung des Spruches ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich unter Vorlage von geeignetem Tatsachenmaterial beim 1. Vorsitzenden Antrag auf Eröffnung des Ausschlussverfahrens zu stellen. Die Vorstandschaft hat darüber zu beschließen, ob das vorgetragene Material zur Eröffnung des Verfahrens ausreicht. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Die Tatsache des Ausschlusses ist im Clubheim ohne Angabe von Gründen anzuschlagen.

### § 11

Bei leichteren Verstößen gegen die Bestimmung des § 10 sowie bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft kann der 1. Vorsitzende unter Zuziehung des Sportwarts nach Anhören des Betroffenen ein einstweiliges **Spielverbot** auf die Dauer **bis zu 6 Wochen** verhängen.

### § 12

Alle Mitglieder haben folgende **Beiträge** zu leisten:

- a) **Mitgliedsbeitrag**
- b) **Aufnahmegebühr**

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Höhe der Beiträge kann nach verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbestimmungen.

### § 13

**Der Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB). Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder.

Der 1. und der 2. **Vorsitzende** sind jeweils alleine zur Vertretung des Clubs befugt. Der Schatzmeister, der Sportwart und der Jugendwart sind – gleich welcher Zusammensetzung – nur zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem gewählten **Sportwart** obliegen Führung und Aufsicht des sportlichen Betriebs des TCH. Er hat in allen Fragen Handlungsfreiheit und ist in der Ausführung dieser Aufgabe nur dem Vorstand und gegebenenfalls einer ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.

Dem gewählten **Jugendwart** obliegen alle die Jugend betreffenden Aufgaben.

### § 14

Zur Erledigung besonderer Aufgabengebiete können Mitglieder in beliebiger Zahl hinzugezogen werden. Diese bilden zusammen mit der Vorstandschaft den **Vereinsrat**. Ihre Wahl erfolgt grundsätzlich in der Hauptversammlung. Dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, soweit nicht andere Zuständigkeiten in dieser Satzung begründet sind, sowie Beschlüsse in allen Dringlichkeitsfällen. Beschlüsse in Dringlichkeitsfällen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Von der Mitgliederversammlung werden **zwei Kassenprüfer** auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte mindestens einmal jährlich vor der Entlastung der Vorstandschaft zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In der Hauptversammlung wird der **Ehrenrat** gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern (§ 6, Ziff. 1, 2 und 3). Ferner sind für den Ehrenrat drei Ersatzmitglieder zu wählen, welche im Verhinderungsfall eines Ehrenratsmitglieds in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig werden.

### § 15

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung nach dem 15. September eines Jahres ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jeweils im Herbst nach Schluss der Saison statt, und diese nimmt auch die Neuwahl des Vorstandes vor. Eine zweite Mitgliederversammlung findet im Frühjahr zu Saison-Beginn statt.

In der Tagesordnung für die im Herbst stattfindende Mitglieder-Hauptversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Wahl der Vorstandschaft, des Vereinsrates und des Ehrenrates
4. Verschiedenes.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 16

Der 1. Vorsitzende kann und soll, sooft er es für zweckentsprechend hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von 3 Tagen einberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Hälfte des Vereinsrates oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

### § 17 Befugnisse der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten sind:

1. Sämtliche Wahlen
2. Teilnahme an Verbandsspielen
3. Abhaltung von Turnieren, ausgenommen interne Turniere
4. Zu Verfügungen, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 3.000,00 Euro verpflichten und zur Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins und
7. Feststellung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

### § 18

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 19

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Spiel- und Platzordnung zu erlassen.

### § 20

Anwendbare Vorschriften: Für den Verein geltend die vom BTV erlassene Wettspielordnung sowie die Disziplinarordnung und die Protestordnung des DTB.

### § 21

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.